

VG Mainz: Anforderungen an die Verschlüsselung von E-Mails

Wie sind E-Mails unter Geltung der DSGVO zu verschlüsseln? Genügt die standardmäßige Transportverschlüsselung oder muss stets eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eingerichtet werden? Zu dieser Frage bezog das VG Mainz im Dezember 2020 Stellung. Im konkreten Fall ging es um die Pflichten eines Berufsgeheimnisträgers (konkret eines Rechtsanwalts), jedoch hat die Entscheidung auch Bedeutung für Wirtschaftsunternehmen.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall (VG Mainz, Urteil vom 17.12.2020 – Aktenzeichen 1 K 778/19.MZ, [hier abrufbar](#)) hatte ein Rechtsanwalt per E-Mail Anhänge zu einer Erbschaftssache versandt, ohne dabei eine qualifizierte Verschlüsselung zu benutzen. Standardmäßig werden E-Mails mittels Transportverschlüsselung (SSL/TLS) versendet. Hierbei wird der Inhalt der E-Mail jeweils auf den beteiligten Servern ent- und wieder verschlüsselt. Daher besteht ein vollständiger Schutz durch Verschlüsselung lediglich auf dem Transport zwischen den Servern. Nur bei Verwendung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung wie S/MIME oder PGP ist gewährleistet, dass die Informationen ausschließlich von Sender und Empfänger abgerufen werden können.

Da der Anwalt nur die reguläre Transportverschlüsselung nutzte, sprach die rheinland-pfälzische Datenschutzbehörde ihm gegenüber eine Verwarnung aus.

Begründet wurde diese mit einem Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO, wonach personenbezogene Daten nur in einer Weise verarbeitet werden dürfen, die eine angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet: Als Rechtsanwalt sei der Kläger Berufsgeheimnisträger. Er sei also unter Strafandrohung zur Wahrung der Geheimnisse seiner Mandanten verpflichtet.

Dies allein führt nach Ansicht des VG Mainz allerdings nicht dazu, dass alle vom Rechtsanwalt versandten E-Mails als so sensibel

anzusehen seien, dass nur eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung angemessen sei. Zwar mag eine besonders starke Verschlüsselung da erforderlich sein, wo Daten wie rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse Überzeugungen oder ähnlich sensible Informationen verarbeitet werden. Jedoch sei nicht jede mandatsbezogene Information, die ein Rechtsanwalt verarbeitet hinreichend kritisch. Ob eine besonders aufwendige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorzunehmen sei, müsse letztlich gem. Art. 32 DSGVO nach dem konkreten Eintrittsrisiko eines besonders schweren Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person entschieden werden.

Das Gericht betont explizit, dass somit regelmäßig eine einfache Transportverschlüsselung bei der Versendung von E-Mails ausreiche. Dies sei der Standard im geschäftlichen Verkehr und das potentielle, aber sehr geringe Risiko, dass es auf den Mailservern zur unerlaubten Kenntnisnahme von Inhalten komme, gehöre zum normalen Lebensrisiko.

Die Entscheidung ist auch für Nicht-Berufsgeheimnisträger interessant, da das Gericht herausarbeitet, dass ganz allgemein eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nur in Einzelfällen erforderlich ist. Nur in den Fällen besonders sensibler Daten gemäß Art. 9 und 10 DSGVO oder in vergleichbar kritischen Fällen mit hohem Risiko ist es geboten, auf ein solches Sicherheitsinstrument zurückzugreifen. Im konkreten Fall dürfe die Auswahl der Verschlüsselungsmethode nicht zu schematisch beurteilt werden. Für Unternehmen gilt es daher, in Zweifelsfällen genauer die Risiken einer nur standardmäßig verschlüsselten Kommunikation zu evaluieren.

Das VG Mainz entscheidet damit aber auch entgegen strengerer Ansichten mehrerer Landes-Datenschutzbehörden. Ob sich die Rechtsansicht des VG bundesweit durchsetzen wird, bleibt daher abzuwarten.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de